



Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach §18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) gültig ab 01. Januar 2018

Nach §120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. §120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind. Auf der Basis der nach dem 01.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH und der Schleswig-Holstein Netz AG für das Kalenderjahr 2016 wurden die Netzentgelte für die Stadtwerke Heide GmbH neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung. Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass - der Übertragungsnetzbetreiber und die vorgelagerten Netzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen, - die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden müssen, - eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte. In diesen Fällen werden die Netzentgelte der Stadtwerke Heide GmbH neu bestimmt und veröffentlicht.

Leistungspreissystem für Entnahme **mit** Lastgangzählung

Entnahmenetzebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise ¹⁾ Euro pro kW und Jahr	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾ Cent pro kWh	Bruttopreise ²⁾
Mittelspannung (MSP)				
bis einschl. 2.500 h/a*)	2,32	2,76	3,07	3,65
über 2.500 h/a*)	73,32	87,25	0,23	0,27
Niederspannung (NSP)				
bis einschl. 2.500 h/a*)	18,26	21,73	4,52	5,38
über 2.500 h/a*)	106,01	126,15	1,01	1,20

Für Bestandsanlagen vor dem 1.1.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

¹⁾ ohne Umsatzsteuer, ²⁾ inkl. 19 % Umsatzsteuer

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung